

# Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

18. Jahrgang

Mittwoch, 09.06.2021

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2

## § 11

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann gemäß § 6 Abs. 2 LVO-FF unter Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wer aus den in § 6 Abs. 1 Nr. 1-3 LVO-FF genannten Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Als Abteilung der Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtteil- bzw. Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Der § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

## § 12

### Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Schönebeck (Elbe)“ (Jugendfeuerwehr). Die Jugendabteilungen der Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren tragen als Zusatz den Namen der jeweiligen Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr.

- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer Dienstanweisung „Jugendfeuerwehren der Stadt Schönebeck (Elbe)“.

- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr dem Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Als Abteilung der Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren untersteht die Stadtteil- bzw. Ortsjugendfeuerwehr dem Stadtteil- bzw. Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtteil- bzw. Ortsjugendfeuerwehrwartes bedient.

- (4) Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart hat den Stadtjugendfeuerwehrwart bei Verhinderung zu vertreten. Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr hat den Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr bei Verhinderung zu vertreten.

- (5) Die Jugendfeuerwehren in den einzelnen Stadtteil- und Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr unterhalten, wenn die baulichen und fachlichen als auch personellen Voraussetzungen gegeben sind. In die Kinderfeuerwehr dürfen Kinder ab 6 bis 10 Jahren aufgenommen werden. Kinder und Jugendliche dürfen nur in die Jugend- und Kinderfeuerwehr aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt wurde.

- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Stadtteil- und Ortsjugendfeuerwehrwarte und nach Anhörung der Stadtwehrleitung und Zustimmung des Stadtwehrleiters durch den Oberbürgermeister für die Dauer von 3 Jahren ernannt.

- (7) Der Stadtteil- bzw. Ortsjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der jeweiligen Stadt- bzw. Ortswehrleitung und mit Zustimmung des Stadtwehrleiters für die Dauer von 3 Jahren durch den Oberbürgermeister bestimmt.

- (8) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Stadtteil- bzw. Ortsjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter müssen geeignet und befähigt entsprechend der LVO-FF in der jeweils gültigen Fassung sein. Es ist weiterhin regelmäßig (alle 4 Jahre) die persönliche Zuverlässigkeit über ein erweitertes Führungszeugnis nachzuweisen.

## § 13

### Stadtsicherheitsbeauftragter

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben, die dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach § 26 Abs. 1 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte in der jeweils geltenden Fassung obliegen, wird der Stadtsicherheitsbeauftragte auf Vorschlag der Stadtwehrleitung für die Dauer von 3 Jahren vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr bestellt.

- (2) Der Stadtsicherheitsbeauftragte ist für die fachliche Anleitung der in den Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren benannten Sicherheitsbeauftragten verantwortlich.

- (3) Der Stadtsicherheitsbeauftragte ist dem Stadtwehrleiter direkt unterstellt.

## § 14

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren. Die Mitglieder der Jugendabteilung können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung.

- (3) Eine Mitgliederversammlung der gesamten Freiwilligen Feuerwehr kann bei besonderen Angelegenheiten einberufen werden. Darüber hinaus hat der Stadtwehrleiter sicherzustellen, dass jede Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberuft. Diese ist einzuberufen, wenn der Träger der Freiwilligen Feuerwehr, der Stadtwehrleiter, der Stadtteil- bzw. Ortswehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder einer Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

- (4) Verantwortlich für die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Sitzung ist der Stadtwehrleiter bzw. der Stadtteil- oder Ortswehrleiter oder deren Stellvertreter. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist danach eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann bei Mitgliederversammlungen der Stadtteil- und Ortswehren der Sitzungsleiter nach mindestens 30 Minuten die Mitgliederversammlung unter den in der Tagesordnung genannten Punkten erneut aufrufen. Die Mitgliederversammlung ist danach unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

- (5) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 15

### Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr endet außer durch den Tod:

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr

und

b) durch Ausschluss.

- (2) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden bei:

1. rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
2. fortgesetzter nachlässiger Dienstausübung oder

3. erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

Eine Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft ist besonders gegeben, wenn Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb und außerhalb des Dienstes, Tätigkeiten ausüben,

- die Strafgesetzen zuwiderlaufen oder
- die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten

und somit dem Ansehen der öffentlichen Einrichtung Freiwilligen Feuerwehr schaden könnte. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der LVO-FF LSA.

Der Ausschluss hat in einem schriftlichen Bescheid durch den Oberbürgermeister mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen zu erfolgen. Zuvor ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

## § 16

### Jubiläen und Verabschiedungen

- (1) Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren mit runden Gründungsjubiläen können als Anerkennung für ihren freiwilligen Dienst an der Allgemeinheit an ihrem Ehrentag durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrengabe erhalten.

- (2) Den Ehrentag des runden Gründungsjubiläums kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr mit einer finanziellen Zuwendung unterstützen.

- (3) Zur Verabschiedung langjähriger und ehrenvoller Kameraden in die Alters- und Ehrenabteilungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten diese Kameraden Blumen und eine Ehrengabe in Form eines Geschenkes.

- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Ehrengaben zum 10-jährigen Dienstjubiläum sowie alle darauf folgenden 10 Dienstjahren gemäß DA 110/1.05.00 der Stadt Schönebeck (Elbe).

## § 17

### Sterbe- und Todesfälle

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr wird durch die betreffende Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr vom Sterbe- bzw. Todesfall informiert. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr verfasst eine Todesanzeige, veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt und die Übergabe eines Trauergebändes mit Schleife zur Beisetzung.

## § 18

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie Personen ohne Geschlechtsangabe.

## § 19

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 05.10.2015 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 28.05.2021



Knoblauch  
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7388710-1

1 GS  
+ 7 sp./270 mm